

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1930

Nr. 4

ausgegeben am 19. Februar 1930

Gesetz

vom 14. Februar 1930

betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes vom 20. Oktober 1921 Nr. 16

Ich erteile folgenden vom Landtage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1929 gefassten Beschlüssen Meine Zustimmung:

Art. 4 erhält folgende Fassung:

1) Dachse, Füchse, Marder, Iltisse, Fischotter, Eichhörnchen, Habichte, Geier, Sperber, Fischreiher, Elstern, Würger und andere weder den jagdbaren, noch den von der Regierung (Art. 3) unter Schonung gestellten Vogelarten beizuzählende Tiere können innerhalb des Jagdgebietes vom Jagdherrn und seinem Jagdschutzpersonale, sowie mit schriftlicher Bewilligung des ersteren auch von anderen Personen gefangen, mit der Schusswaffe erlegt und in Besitz genommen werden.

2) Das Erlegen und die Aneignung von nicht geschützten (nicht jagdbaren Tieren) ist den Grundeigentümern und Pächtern, im Umkreis von 80 Metern von ihren Wohn- und anschliessenden Stallgebäuden unter Beobachtung der gegenüber Leben und Eigentum gebotenen Vorsichten gestattet. Für einsam und abseits von den Dörfern gelegene Ställe gilt diese Erlaubnis nicht.

Art. 8 Abs. 1 wird ergänzt:

Eine solche Jagdgesellschaft darf jedoch aus höchstens 6 Personen bestehen.

Art. 17 erhält folgende Fassung:

1) Die Oberaufsicht über sämtliche Jagdgebiete des Landes wird vom Fürstlichen Forstamte geführt. Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege im Einvernehmen mit der Finanzkommission besondere Bestimmungen über die Ausübung der der Jagdaufsicht zu erlassen.

2) Jeder Jagdpächter ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung um zum Schutze der Jagd ein Jagdschutzpersonal (Jagdhüter) in entsprechender Anzahl zu bestellen, dasselbe der Regierung anzuzeigen und von ihr beedigen zu lassen.

3) Wenn keine Bedenken obwalten, kann der Pächter auch selbst als Jagdhüter beedigt werden.

4) Jeder Jagdhüter ist befugt, in Ausübung seines Dienstes ein Jagdgewehr, einen Revolver und eine Seitenwaffe zu tragen. Werden Personen, die nicht im Inlande ihren ordentlichen Wohnsitz haben, bei Übertretungen des Jagdgesetzes auf frischer Tat ertappt, so kann das Jagdschutzpersonal dieselben festnehmen und dem Gerichte überstellen.

5) Zur Ausübung der Jagdpolizei ist ferner verpflichtet:

1. das Forstpersonal und die Fischereiaufseher,
2. die Polizeibeamten des Landes und der Gemeinden.

Art. 19 erhält folgende Fassung:

1) Die Jagdkarten sind, je nach dem Begehren der Partei, mit 12 und 36 monatiger, vom Tage der Ausstellung an laufender Gültigkeit auszufertigen. Für die Ausstellung der Jagdkarten sind folgende, in die Landeskasse fließende Taxen zu entrichten:

- a) für einen Jagdpächter für 12 Monate 10 Franken, für 36 Monate 25 Franken;
- b) für einen Jagdgast für einen Tag 2 Franken, für 5 Tage 6 Franken, für ein Jahr 15 Franken.

Die Regierung kann dem Pächter eintägige Jagdkarten für Gäste zur Ausfertigung an dieselben unter Haftung des Pächters zur Verfügung stellen.

c) Jagdsachverständige und Jagdhüter zahlen in Ausübung ihres Dienstes keine Taxen.

2) Die Taxen verstehen sich für den Fall, dass die Jagdkarte nur für einen bestimmten Bezirk ausgestellt wird, sie erhöhen sich bei jedem weiteren Jagdbezirk um 20%.

3) Ausländer haben hiezu einen Zuschlag von 50% zu bezahlen.

In Art. 22 Abs. 1 wird beigefügt:

Der Abschuss von Gems- und Rehgeissen im letzten Pachtjahr ist verboten.

Art. 27 erhält folgende Fassung:

Das Legen von Gift zur Vertilgung des Raubzeuges (Art. 4) ist nur dem Jagdpächter oder dem Jagdschutzpersonal mit besonderer Bewilligung der Regierung und in einer Entfernung von mindestens 500m vom nächsten Wohnhause gestattet.

Art. 34 Abs. 1 Bst. b lautet neu:

b) innerhalb seines Jagdbezirkes von Wild angerichteten Schaden (Wildschaden), sofern dieser nicht auf den in Art. 25 Bst. b bezeichneten Grundstücken eingetreten ist.

Wildschäden in Gärtnereien und Baumschulen sind nur dann zu ersetzen, wenn nachgewiesen ist, dass der Schaden trotz entsprechender Einfriedung dieser Anlagen entstanden ist.

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit seiner Durchführung ist die Fürstliche Regierung betraut.

Vaduz, am 14. Februar 1930

gez. *Franz*

gez. *Dr. Josef Hoop*
Fürstlicher Regierungschef